

## **S A T Z U N G**

(nach Änderung des § 14 Absatz 3 in der Mitgliederversammlung am 27.02.2009)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahre 1959 gegründete Verein führt den Namen „Betriebssportgemeinschaft Gemeinschaftswerk Hattingen e.V. (BSG-GWH)“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hattingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Jugendarbeit. Er gliedert sich in Abteilungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein vertritt grundsätzlich den Amateurgedanken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Sportjugend des Vereins.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt des Mitglieds
  - b) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
  - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein ausgeschiedenes oder ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt als Mitgliedsbeitrag einen jährlichen Grundbeitrag sowie Sonderbeiträge für die einzelnen Abteilungen. Er kann Aufnahmegebühren, Benutzungsgebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Über die Festsetzung des Grundbeitrages sowie die Erhebung einer Umlage beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Festsetzung und Erhebung der Sonderbeiträge und Gebühren erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der von ihm erlassenen Beitrags- und Kostenordnung.

## § 7 Organe des Vereins

Der Verein handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Wahl des Vorstands
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Wahl des Ältestenrates
  - i) Beschlussfassung über die Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche hat stattzufinden, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Formvorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Einladung erfolgt durch Aushang auf der Tennisanlage und durch Rundschreiben an die Mitglieder. Sie kann auch auf elektronischem Wege versandt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellv. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgerechnet. Die Entscheidung über eine Änderung der Satzung bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch folgende Vorstandsmitglieder:  
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen zugewiesen sind. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand weitere Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode kann der Vorstand sich selbst ergänzen.

## **§ 10 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Seine Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in schwierigen Fragen. Weiterhin übt er die Funktion eines unabhängigen Kontrollorgans aus und kann vom Vorstand und von allen Vereinsmitgliedern angerufen werden.
- (2) In den Ältestenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Sportbetrieb**

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen und sonstiger Räumlichkeiten auf dem Gelände des Vereins gelten die Richtlinien des Vorstands.
- (2) Veranstaltungen sowie Turniere bedürften der Genehmigung des Vorstandes.

## **§12 Jugendarbeit**

- (1) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Sportjugend des Vereins. Die Sportjugend kann als Jugendwart ein volljähriges Vereinsmitglied ihres Vertrauens zur Wahl vorschlagen.
- (2) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, besonders im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Jugendarbeit, können vom Vorstand weitere Personen zur Unterstützung des Jugendwartes eingesetzt werden.
- (3) Die Grundsätze der Jugendarbeit des Vereins legt der Vorstand fest.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassewartes.
- (2) Die beiden Kassenprüfer werden jährlich bestimmt; dabei darf in ununterbrochener Reihenfolge nur einer einmal wieder gewählt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder vertreten sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Beschlossen am 21.02.1964, zuletzt geändert am 19.02.1999. Neu gefasst am 25.02.2005.

Hattingen, den 25.02.2005

Gez. Pöschl  
Vorsitzender

gez. Ricken  
Stellv. Vorsitzender

gez. Schürmann  
Geschäftsführer

gez. Weiße  
Kassenwart